



**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 17/1820**

Der Präsident des Landesrechnungshofs Postfach 3180 24030 Kiel

Vorsitzender  
des Wirtschaftsausschusses des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Bernd Schröder  
Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Ihr Schreiben vom  
14. Dezember 2010

Unser Zeichen  
LRH 3/31

Telefon 0431 988-0  
Durchwahl 988-8983

Datum  
26. Januar 2011

**Bundratsinitiative zur Änderung der Konzessionsabgabenverordnung Gas  
Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 17/968)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit Schreiben vom 14. Dezember 2010 hat der Wirtschaftsausschuss den Landesrechnungshof um Stellungnahme zu dem o. g. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gebeten. Diesem Wunsch komme ich hiermit gern nach.

Im Ergebnis hält der Landesrechnungshof die beantragte Bundratsinitiative zur Änderung der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) Gas für sinnvoll. Mit der geplanten Änderung soll festgeschrieben werden, dass jeder Kunde mit einem Jahresverbrauch von bis zu 500.000 kWh Erdgas als Tarifkunde einzustufen ist. Eine vergleichbare Regelung wurde bereits in der Konzessionsabgabenverordnung Strom verankert.

Aus Sicht des Landesrechnungshofs besteht für die Gemeinden ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse, Einnahmeausfälle durch verringerte Konzessionsabgaben zu vermeiden. Diese Gefahr besteht immer dann, wenn überregionale Energiever-

sorgungsunternehmen (EVU) ihre Endkunden durch die Gewährung von Sondertarifen automatisch als Sondervertragskunden einstufen.

Begründung:

Konzessionsabgaben sind Entgelte als Ausgleich für die Nutzung der Wege und Straßen, in denen das Leitungsnetz verlegt ist. Sie sind Bestandteil des Energiepreises und von den EVU grundsätzlich an die Gemeinden zu zahlen. Die Höhe richtet sich nach der Menge des durch geleiteten Gases oder Stromes und nach dem Vertragsverhältnis des EVU zu seinen Endkunden. Die Konzessionsabgabe ist für Städte und Gemeinden eine nennenswerte Einnahmequelle. Das Gesamtaufkommen an Konzessionsabgaben betrug 2008 ca. 3,9 Mrd. €.

Rechtsgrundlage ist die Konzessionsabgabenverordnung (KAV)<sup>1</sup> und der jeweilige Konzessionsvertrag zwischen dem Netzbetreiber und der Gemeinde.

Die KAV unterscheidet zwischen Tarif- und Sondervertragskunden. Als Sondervertragskunden galten ursprünglich alle die Kunden, die mit dem Erdgasversorgungsunternehmen eine individuell ausgehandelte Liefervereinbarung hatten. In der Vergangenheit waren dies in der Regel Großabnehmer aus Industrie und Gewerbe. Nach der KAV beträgt die Konzessionsabgabe für Sondervertragskunden 0,03 Ct/kWh, die für Tarifkunden mindestens 0,22 Ct/kWh. Somit hat die Abgrenzung von Tarif- und Sondervertragskunden ganz erhebliche Auswirkungen auf das jeweilige Aufkommen der Konzessionsabgabe. Die Frage, ob ein Tarif- oder ein Sondervertragsverhältnis vorliegt, ist daher für die Gemeinde finanziell von großer Bedeutung.

Mit der Einführung von Sondertarifen für bisherige Tarifkunden haben insbesondere überregionale Gasversorgungsunternehmen selbstständig alle Endkunden, die Sondertarife abgeschlossen hatten, als Sonderkunden eingruppiert. Vor dem Hintergrund der niedrigeren Konzessionsabgabe für Sondervertragskunden verschaffen sich überregionale EVU einen Wettbewerbsvorteil gegenüber kommunalen Energieversorgern. Diese sind deshalb gezwungen, ihre bisherigen Tarifkunden auch über Sondertarife als Sondervertragskunden einzustufen.

---

<sup>1</sup> Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung - KAV) vom 09.01.1992 (BGBl. I S. 12, 407), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 der Verordnung vom 01.11.2006 (BGBl. I S. 2477).

Der Gesetzgeber hatte diese Vorgehensweise der überregionalen Energieversorgungsunternehmen für den Strombereich bereits vorausgesehen und eine entsprechende Änderung des § 2 Abs. 7 Satz 1 KAV vorgenommen. Nach der Gesetzesbegründung wurde mit dieser Änderung klargestellt, dass die 2005 mit dem EnWG<sup>2</sup> eingefügten Ergänzungen der KAV an der geltenden Auslegung und Praxis nichts ändern sollten. Ziel der Änderung war also der Erhalt des Aufkommens der Konzessionsabgabe.

Vor diesem Hintergrund sieht auch der Landesrechnungshof den Bedarf, den § 2 der Konzessionsabgabenverordnung zu ergänzen und eine entsprechende Regelung für die Gaslieferungen vorzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Aloys Altmann

---

<sup>2</sup> Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.11.2010 (BGBl. I S. 1483) geändert.